

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;

Bereinigung des Bestandsverzeichnisses der Gemeindeverbindungsstraßen in der Gemeinde Hohenaltheim

Bekanntmachung

Nach der Digitalisierung und Überprüfung der Straßenbestandsverzeichnisse für die Gemeindeverbindungsstraßen der Gemeinde Hohenaltheim sind im Straßen- und Wegeverzeichnis folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

1) Gemeindeverbindungsstraße Nr. 5 „Weiherfeld“

a) Teilweise Abstufung Staatsstraße 2212:

Gemäß Art. 7 in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 46 Nr. 1 BayStrWG ist eine Teilfläche der Fl.Nr. 598/3, Gemarkung Hohenaltheim (bisher Bestandteil der Staatsstraße 2212) zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufen. Eine Längenänderung der GVS ergibt sich nicht, da die Messung vor Ort erfolgte.

Fl.Nr. 598/3 (Teil), Gemarkung Hohenaltheim

Anfangspunkt: nördlichen Grenze der Fl.Nr. 483, Gemarkung Niederaltheim

Endpunkt: Einmündung in die Staatsstraße 2212

Länge: ca. 9 Metern

b) Teilweise Abstufung Kreisstraße DON 9:

Gemäß Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 1 BayStrWG ist eine Teilfläche der Fl.Nr. 502/0, Gemarkung Niederaltheim (bisher Bestandteil der Kreisstraße DON 9) zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufen. Eine Längenänderung der GVS ergibt sich nicht, da die Messung vor Ort erfolgte.

Fl.Nr. 502/0 Gemarkung Niederaltheim

Anfangspunkt: SW-Spitze der Fl.Nr. 493/0, Gemarkung Niederaltheim

Endpunkt: Einmündung in die Kreisstraße DON 9

Länge: ca. 3 Meter

2) Gemeindeverbindungsstraße Nr. 9 „Niederaltheim - Schmähingen“

a) Teilweise Abstufung DON 9:

Gemäß Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 1 BayStrWG ist eine Teilfläche der Fl.Nr. 502/4, Gemarkung Niederaltheim (bisher Bestandteil der Kreisstraße DON 9). Eine Längenänderung der GVS ergibt sich nicht, da die Messung vor Ort erfolgte.

Fl.Nr. 502/4; Gemarkung Niederaltheim

Anfangspunkt: SO-Spitze der Fl.Nr. 672/0, Gemarkung Niederaltheim

Endpunkt: Einmündung in die Kreisstraße DON 9

Länge: ca. 6 Meter

Diese Änderungen sollen mit Wirkung vom 01.10.2025 erfolgen.

Straßenbaulastträger für die gewidmeten und geänderten Straßenstrecken und Wege ist die Gemeinde Hohenaltheim.

Alle Unterlagen (Eintragungsverfügungen und Lagepläne) zu den oben genannten Änderungen liegen in der Zeit vom **04.08.2025 bis einschließlich 01.09.2025** während den Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Zimmer 14, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Hohenaltheim, In den Schmid-

breiten 4, 86745 Hohentalheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hohentalheim, 28.07.2025

Armin Sporys
1. Bürgermeister

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;

Bereinigung des Bestandsverzeichnisses der Gemeindeverbindungsstraßen in der Gemeinde Forheim

Bekanntmachung:

Nach der Digitalisierung und Überprüfung der Straßenbestandsverzeichnisse für die Gemeindeverbindungsstraßen der Gemeinde Forheim sind im Straßen- und Wegeverzeichnis folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

1) Gemeindeverbindungsstraße Nr. 1 „Forheim – Kreisstraße 1“

a) Berichtigung der Länge:

Bei der Berichtigung des Straßenbestandsverzeichnisses im Jahr 1993 wurde die Länge falsch angegeben, statt nur bis zur NO-Spitze der Fl.Nr. 347/1 wurde bis zur NW-Spitze der Fl.Nr. 347/1 gemessen, weshalb hier eine Differenz von ca. 30 m zu berichtigen ist.

b) Teilweise Abstufung Kreisstraße DON 1:

Gemäß Art. 7 in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 46 Nr. 1 BayStrWG ist eine Teilfläche der Fl.Nr. 399/0, Gemarkung Forheim (bisher Bestandteil der Kreisstraße DON 1) zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufen. Eine Änderung der Gesamtlänge ergibt sich nicht, da hier bereits vor Ort gemessen wurde.

Fl.Nr. 399/0 (Teil), Gemarkung Forheim

Anfangspunkt: NWW-Spitze der Fl.Nr. 370, Gemarkung Forheim

Endpunkt: Einmündung Kreisstraße DON 1; Höhe der NNW-Spitze der Fl.Nr. 370 Gemarkung Forheim

Länge: 13,5 Meter

c) Teilweise Umstufung der GVS 1 zur IOS 1:

Gemäß Art. 7 i.V.m Art. 46 Nr. 2 BayStrWG ist eine Teilfläche der Fl.Nr. 56/1 und eine Teilfläche der Fl.Nr. 371 (bisher Bestandteil der GVS 1, Forheim) zur Innerortsstraße umzustufen. Die GVS Nr. 1 hat somit eine Gesamtlänge (1.a bis c) von 1,036 km.

Fl.Nr. 371 (Teil) Gemarkung Forheim

Anfangspunkt: Einmündung der IOS 31 auf Höhe der NW-Spitze der Fl.Nr. 349, Gemarkung Forheim

Endpunkt: Einmündung Kreisstraße DON 1; Höhe der NNW-Spitze der Fl.Nr. 370 Gemarkung Forheim

Länge: 1,036 km

d) Teilweise Umstufung der GVS 1 zur IOS 31:

Gemäß Art. 7 i.V.m Art. 46 Nr. 2 BayStrWG ist die Fläche Fl.Nr. 371/1 (bisher Bestandteil der GVS 1, Forheim) zur Innerortsstraße umzustufen.

IOS 31:

Fl.Nr. 371/1 Gemarkung Forheim

Anfangspunkt: Einmündung in GVS 1 ca. 4 m südlich der SW-Spitze Fl.Nr. 379/2, Gemarkung Forheim

Endpunkt: SW-Spitze Fl.Nr. 379/2, Gemarkung Forheim

Länge: 4 m

2) Gemeindeverbindungsstraße Nr. 6 „GV Nr. 6 – Anchl. neue Umgeh.“

a) Teilweise Abstufung DON 8:

Gemäß Art. 7 i.V.m. Art 46 Nr. 1 BayStrWG sind Teilflächen der Fl.Nr. 246 und 246/3 (bisher Bestandteil der Kreisstraße DON 8) zur Gemeindeverbindungsstraße umzustufen. An der gewidmeten Länge der GVS Nr. 6 ändert sich nichts, da die Strecke vor Ort gemessen wurde.

Fl.Nr. 246 (Teil) und 246/3 (Teil), Gemarkung Forheim

Anfangspunkt: südlichen Grenze der Fl.Nr. 246/8

Endpunkt: ca. 24 m südlich der NW-Spitze der Fl.Nr. 246/3

Länge: 24 m

3) Gemeindeverbindungsstraße Nr. 7 „GV Nr. 7 – Anchl. neue Umgeh.“

a) Teilweise Abstufung DON 8:

Gemäß Art. 7 i.V.m. Art 46 Nr. 1 BayStrWG ist eine Teilfläche der Fl.Nr. 246/3 (bisher Bestandteil der Kreisstraße DON 8) zur Gemeindeverbindungsstraße umzustufen. An der gewidmeten Länge der GVS Nr. 7 ändert sich nichts, da die Strecke vor Ort gemessen wurde.

Fl.Nr. 246/3 (Teil), Gemarkung Forheim

Anfangspunkt: NW-Spitze der Fl.Nr. 308

Endpunkt: Einmündung in die Kreisstraße DON 8 ca. auf Höhe der SW-Spitze der Fl.Nr. 308

Länge: 6 m

Diese Änderungen sollen mit Wirkung vom 01.10.2025 erfolgen.

Straßenbaulastträger für die gewidmeten und geänderten Straßenstrecken und Wege ist die Gemeinde Forheim.

Alle Unterlagen (Eintragungsverfügungen und Lagepläne) zu den oben genannten Änderungen liegen in der Zeit vom **04.08.2025 bis einschließlich 01.09.2025** während den Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Zimmer 14, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Forheim, Kirchplatz 5, 86735 Forheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Forheim, 28.07.2025

Andreas Bruckmeier
1. Bürgermeister